

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
96/C 333/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 59/96 vom 23. Juli 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates zur Fortführung des mit der Verordnung (EG) Nr. 2686/94 geschaffenen besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten . . . . .	1
96/C 333/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 60/96 vom 27. September 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikles 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse . . . . .	7

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 59/96

vom Rat festgelegt am 23. Juli 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. .../96 des Rates zur Fortführung des mit der Verordnung (EG) Nr. 2686/94 geschaffenen besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten

(96/C 333/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 5 zum Vierten AKP-EG-Abkommen betreffend Bananen bestimmt, daß kein AKP-Staat bei der Ausfuhr seiner Bananen nach den Märkten der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu seinen herkömmlichen Märkten und seiner Vorteile auf diesen Märkten ungünstiger gestellt sein wird als bisher oder derzeit.

Die nationalen Marktorganisationen haben den traditionellen AKP-Bananenlieferanten bislang den Absatz ihrer Produktion auf ihren herkömmlichen Märkten gewährleistet und ihnen angemessene Einkommen aus diesen Märkten ermöglicht.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 <sup>(4)</sup> eingeführte gemeinsame Marktorganisation für Bananen legt den Rahmen für die Aufrechterhaltung der Vorteile der traditionellen AKP-Lieferanten auf dem Gemeinschaftsmarkt im Einklang mit der vorstehend genannten Verpflichtung der Gemeinschaft fest.

Es besteht indessen die Gefahr, daß die Durchführbarkeit der Regelung über die AKP-Lieferungen durch die Einführung einer neuen Marktorganisation und die erforderliche Anpassung daran in Frage gestellt wird.

Es ist erforderlich, besondere Anstrengungen an die neuen Marktbedingungen zu unternehmen, um die gebotenen Möglichkeiten vorteilhaft zu nutzen.

Die Struktur und die Art des neuen Marktes und die zur Gewährleistung einer Präsenz auf diesem Markt erforderlichen Vermarktungsanstrengungen sind neue Gegebenheiten; in einigen Punkten kann billigerweise nicht davon ausgegangen werden, daß diese neuen Gegebenheiten für die traditionellen AKP-Lieferanten oder die Wirtschaftsbeteiligten, die dieses Erzeugnis auf den Markt bringen, vorhersehbar waren.

Daher sollte technische und finanzielle Hilfe zusätzlich zu der im Vierten AKP-EG-Abkommen vorgesehenen Hilfe

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 92 vom 28. 3. 1996, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 204 vom 15. 7. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 21. Juni 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. Juli 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

geleistet werden, um Programme durchzuführen, mit denen den Erzeugern bei der Anpassung an die neuen Marktbedingungen und insbesondere bei der Verbesserung der Qualität, des Absatzes und ihrer Wettbewerbsfähigkeit geholfen wird.

Die neuen Marktbedingungen könnten vorübergehend Marktstörungen verursachen, vor allem in den Sektoren des Gemeinschaftsmarktes, die herkömmlich von den AKP-Staaten beliefert werden.

Derartige Störungen könnten die Erlöse der AKP-Staaten aus diesem Markt und daher die weitere Leistungsfähigkeit der Erzeugung nachhaltig beeinträchtigen.

Daher sollte den AKP-Staaten eine finanzielle Hilfe gewährt werden, mit der es ihnen ermöglicht wird, sich auf dem Markt zu halten, bis sich der Markt stabilisiert und die wirtschaftliche Rentabilität wiederhergestellt ist.

Die Einkommensstützung sollte zusätzlich zu den unter den gleichen Umständen gewährten Transfers im Rahmen des Systems der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (STABEX) erfolgen.

Daher sollte die Berechnung der Einkommensstützung an die Berechnung der STABEX-Transfers angeglichen werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2686/94<sup>(1)</sup> wurde eine finanzielle Hilfe in Form einer Einkommensstützung geschaffen.

Die Geltungsdauer jener Verordnung endete am 28. Februar 1996.

Die für die STABEX-Transfers und die Einkommensstützung für das vorangegangene Jahr erforderlichen Statistiken liegen erst im zweiten Quartal eines jeden Jahres vor; um die Anforderungen des Systems insgesamt erfüllen zu können, sollte die mit der Verordnung (EG) Nr. 2686/94 geschaffene Regelung bis zum 31. Dezember 1996 weiter bestehen.

Die Verordnung beinhaltet auch eine technische und finanzielle Hilfe, die die aufgrund des Vierten AKP-EG-Abkommens bereitgestellte Hilfe für Programme ergänzt, mit denen die Erzeuger bei der Anpassung an die neuen Marktbedingungen unterstützt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Hiermit wird ein besonderes Hilfesystem für traditionelle AKP-Bananenlieferanten eingeführt. Diese Hilfe kann in technischer und finanzieller Hilfe und/oder in einer Einkommensstützung bestehen.

#### Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bedeuten

- „traditionelle AKP-Lieferanten“ die im Anhang aufgeführten AKP-Staaten,
- „Bananen“ frische oder getrocknete Bananen des KN-Codes 0803, ausgenommen Mehlbananen.

#### TITEL I

#### TECHNISCHE UND FINANZIELLE HILFE

#### Artikel 3

(1) Den traditionellen AKP-Lieferanten wird technische und finanzielle Hilfe bei der Anpassung an die neuen Marktbedingungen im Anschluß an die Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen geleistet.

(2) Diese technische und finanzielle Hilfe soll zur Durchführung von Programmen im Bananensektor beitragen, mit denen eines oder mehrere der folgenden Ziele erreicht werden sollen:

- Qualitätsverbesserung;
- Anpassung der Erzeugung, Verteilung oder Vermarktung an die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgesehenen Qualitätsnormen;
- Gründung von Erzeugerorganisationen zwecks Verbesserung der Vermarktung und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Erzeugnisse;
- Entwicklung einer Produktions- und/oder Vermarktungsstrategie, die es gestattet, den Markterfordernissen in der Gemeinschaft im Anschluß an die Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen zu entsprechen;
- Hilfe bei der Ausbildung, Beschaffung von Marktinformationen, Entwicklung umweltfreundlicher Produktionsmethoden, Verbesserung der Vertriebsinfrastruktur, Verbesserung der finanziellen und Handelsdienstleistungen für Bananenerzeuger und/oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 5. 11. 1994, S. 1.

(3) Unterstützt werden können Programme mit entsprechenden Zielen, die zur Zeit im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens oder von den öffentlichen Körperschaften der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des genannten Abkommens sind, finanziert werden, sofern eine derartige Unterstützung eine raschere Abwicklung des jeweiligen Programms bedeuten würde.

#### Artikel 4

Die Kommission beschließt nach Konsultierung der betroffenen herkömmlichen AKP-Lieferanten über die Förderungswürdigkeit des Programms und das Maß der zu gewährenden Hilfe. Sie berücksichtigt ferner, ob das geplante Programm mit den allgemeinen Entwicklungszielen des betreffenden AKP-Staats vereinbar ist und welche Auswirkungen es auf die regionale Zusammenarbeit mit anderen Bananenerzeugern, vor allem den Gemeinschaftserzeugern, hat.

#### TITEL II

#### EINKOMMENSSTÜTZUNG

#### Artikel 5

(1) Die traditionellen AKP-Lieferanten erhalten eine Einkommensstützung im Rahmen des Artikels 15 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93.

(2) Die Einkommensstützung wird gezahlt, wenn der Rückgang der Einkommen aus den Bananenausfuhren nach der Gemeinschaft, die den gemeinsamen Normen entsprechen, unmittelbar auf die Marktbedingungen infolge der Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen zurückzuführen ist.

#### Artikel 6

(1) Die Einkommensstützung wird für jeden traditionellen AKP-Lieferanten einzeln anhand der in dem in Aussicht genommenen Anwendungsjahr nach der Gemeinschaft ausgeführten Mengen und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem tatsächlichen Preis berechnet.

(2) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis je Tonne Bananen, die in dem betreffenden AKP-Staat erzeugt und während der sechs Kalenderjahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Gemeinschaft ausgeführt wurde, wobei die beiden Jahre mit dem jeweils höchsten und dem niedrigsten Ergebnis unberücksichtigt bleiben.

Als tatsächlicher Preis gilt der Durchschnittspreis je Tonne der in dem betreffenden AKP-Staat erzeugten und während des in Aussicht genommenen Anwendungsjahrs nach der Gemeinschaft ausgeführten Bananen.

(3) Für die Berechnung der Einkommensstützung werden die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften für die Einfuhren der Gemeinschaft berechneten und veröffentlichten Statistiken zugrunde gelegt.

(4) Die Kommission legt jedes Jahr vor dem 1. Juli nach Konsultation mit dem betreffenden AKP-Staat die Einkommensstützung für das Vorjahr fest.

#### TITEL III

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 7

(1) Die finanziellen Verpflichtungen nach Titel I werden zusätzlich zu den für die AKP-Staaten im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens bereitgestellten Mitteln eingegangen.

(2) Die finanziellen Verpflichtungen nach Titel II werden als Ergänzung der Mittel eingegangen, die im Rahmen des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse nach Artikel 186 ff. des Vierten AKP-EG-Abkommens bereitgestellt werden. Titel II berechtigt somit zu Einkommensstützungszahlungen nur insoweit, als die Transfers für dieselben Mengen entsprechend Artikel 186 ff. des Abkommens die Auswirkungen von Preisrückgängen auf die Einkommen der traditionellen AKP-Lieferanten nicht vollständig kompensieren.

(3) Einkommensstützungszahlungen werden entsprechend einem zwischen dem betreffenden traditionellen AKP-Lieferanten und der Kommission für jeden Einzelfall vereinbarten Rahmen gegenseitiger Verpflichtungen zugunsten der durch den Einkommensverlust beeinträchtigten Erzeuger zur Stärkung der volkswirtschaftlichen Rentabilität der Erzeugung verwendet.

(4) a) Entsteht in Anwendung von Titel II eine Transfergrundlage, so übermittelt der betreffende AKP-Staat der Kommission binnen eines Monats nach Erhalt der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Mitteilung eine aussagekräftige Analyse des von einem Einkommensverlust betroffenen Bereichs, unter Angabe der dafür verantwortlichen Gründe, der Politik der Behörden sowie der Projekte, Programme und Maßnahmen, für die die Mittel entsprechend dem in Absatz 3 genannten Ziel angewiesen werden sollen.

b) Die Kommission und der betreffende AKP-Staat prüfen gemeinsam die Projekte, Programme und Maßnahmen, denen die AKP-Empfängerstaaten die transferierten Mittel zuweisen.

- c) Die Mittel werden zur Unterstützung von Sofortmaßnahmen, mit denen die volkswirtschaftliche Rentabilität der Erzeugung gestützt wird, oder von Anpassungsmaßnahmen zur Umstrukturierung von Erzeugung und Ausfuhr im Rahmen einer kohärenten Reformpolitik im Bananensektor verwendet.

#### Artikel 8

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe nach Artikel 1 ist, daß der betreffende AKP-Staat eine repräsentative Organisation bezeichnet, die bevollmächtigt ist, im Rahmen dieser Verordnung in seinem Namen zu handeln und Zahlungen in Empfang zu nehmen.
- (2) Die repräsentativen Organisationen müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Sie setzen sich ausschließlich oder in der Hauptsache aus Bananenerzeugern eines oder mehrerer traditioneller AKP-Lieferanten zusammen;
  - b) sie verfolgen zumindest zwei der nachstehenden Ziele:
    - Verbesserung der Qualität des Erzeugnisses;
    - Verbesserung der Qualität von Vertrieb und Vermarktung;
    - Verbesserung der Erzeugerlöhne;
    - Verbesserung der Rolle der Erzeuger in der Bananenmarktorganisation.
- (3) Die nach Absatz 2 bezeichnete repräsentative Organisation ist der Kommission bekanntzugeben.

#### Artikel 9

Soweit nötig, legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung fest.

#### Artikel 10

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. Februar 1996. Ihre Geltungsdauer endet am 31. Dezember 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

## ANHANG

## LISTE GEMÄSS ARTIKEL 2 ERSTER GEDANKENSTRICH

## Herkömmliche AKP-Bananenlieferanten

Belize	Jamaika
Kamerun	Madagaskar
Kap Verde	Santa Lucia
Côte d'Ivoire	Saint Vincent und die Grenadinen
Dominica	Somalia
Grenada	Suriname

---

**BEGRÜNDUNG DES RATES****I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 1. Februar 1996 einen auf Artikel 130w EG-Vertrag gestützten Vorschlag <sup>(1)</sup> zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2686/94 des Rates <sup>(2)</sup> zur Einführung eines besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament hat am 21. Juni 1996 seine Stellungnahme in erster Lesung zu dem Vorschlag abgegeben.
3. Der Rat hat am 23. Juli 1996 seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des Vertrags festgelegt.

**II. ZIEL DES VORSCHLAGS**

Ziel des Vorschlags ist es, die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2686/94, die am 28. Februar 1996 abgelaufen ist, bis zum 31. Dezember 1996 zu verlängern.

**III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS**

Der Rat übernimmt in seinem gemeinsamen Standpunkt den Inhalt des Kommissionsvorschlags. Er hat den Vorschlag allerdings geändert, und zwar aus dem einfachen Grund, daß es rechtlich nicht möglich ist, eine bereits abgelaufene Verordnung zu verlängern; eine Beschlußfassung vor deren Ablauf war wiederum aufgrund der langwierigen Verfahren für die Verlängerung nicht möglich. Der Rat hat daher beschlossen, eine neue Verordnung zu verabschieden, deren Wortlaut mit dem der abgelaufenen Verordnung bis auf die Daten für die Geltungsdauer übereinstimmt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 92 vom 28. 3. 1996, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 5. 11. 1994, S. 1.

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 60/96

vom Rat festgelegt am 27. September 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse

(96/C 333/02)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es gilt, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Die Gemeinschaft sollte dazu mit spezifischen Aktionen beitragen, die die Politik der Mitgliedstaaten betreffend eine angemessene Information der Verbraucher über die Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse unterstützen und ergänzen.
- (2) In der Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher <sup>(4)</sup> und in der Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher <sup>(5)</sup> ist die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Angabe der Preise vorgesehen.

- (3) Diese Grundsätze sind mit der Richtlinie 79/581/EWG <sup>(6)</sup> und der Richtlinie 88/314/EWG <sup>(7)</sup> über die Angabe der Preise bestimmter Lebensmittel und anderer Erzeugnisse als Lebensmittel festgelegt worden.
- (4) Die Verbindung zwischen der Angabe des Preises je Maßeinheit der Erzeugnisse und deren Vorverpackung in zuvor festgelegten Mengen oder Maßeinheiten, die den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Wertereihen entsprechen, hat sich in der Anwendung als ausgesprochen komplex erwiesen. Es ist daher notwendig, diese Verbindung im Interesse der Verbraucher zugunsten eines neuen vereinfachten Systems aufzugeben, ohne daß dies die Regelung zur Standardisierung der Verpackungen berührt.
- (5) Die Verpflichtung, den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit anzugeben, trägt insbesondere im Augenblick der Kaufentscheidung merklich zur Verbesserung der Verbraucherinformation bei, da sie den Verbrauchern auf einfachste Weise die optimalen Möglichkeiten bietet, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen und somit auf der Grundlage einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen zu treffen.
- (6) Es sollte daher allgemein vorgeschrieben werden, daß für sämtliche Erzeugnisse sowohl der Verkaufspreis als auch der Preis je Maßeinheit anzugeben ist; ausgenommen sind Waren, die in losen Zustand zum Verkauf angeboten werden, da der Verkaufspreis nicht festgelegt werden kann, bevor der Verbraucher die gewünschte Menge angibt.
- (7) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die erwähnte Vorschrift nicht auf Erzeugnisse, die bei Erbringung einer Dienstleistung geliefert werden, und außerdem nicht auf Versteigerungen und Verkäufe von Kunstgegenständen und Antiquitäten anzuwenden.
- (8) Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bestimmte Produkte üblicherweise in anderen Größeneinheiten als ein Kilogramm, ein Liter, ein

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 260 vom 5. 10. 1995, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 82 vom 19. 3. 1996, S. 32.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. April 1996 (AbI. Nr. C 141 vom 13. 5. 1996, S. 191), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. September 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/58/EG (AbI. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 11).

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/58/EG (AbI. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 11).

Meter, ein Quadrat- oder Kubikmeter verkauft werden. Infolgedessen ist es angebracht, daß die Mitgliedstaaten genehmigen können, daß sich der Preis je Maßeinheit auf ein dezimales Mehrfaches oder einen dezimalen Teil dieser Mengeneinheiten oder auf eine einzige andere Mengeneinheit bezieht, wobei die Beschaffenheit des Erzeugnisses und die Mengen, in denen es üblicherweise im jeweiligen Mitgliedstaat verkauft wird, zu berücksichtigen sind.

- (9) Die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit könnte für manche kleine Einzelhandelsgeschäfte unter bestimmten Bedingungen eine übermäßige Belastung darstellen; den Mitgliedstaaten sollte es daher gestattet sein, in derartigen Fällen die genannte Verpflichtung nicht anzuwenden.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit die Erzeugnisse auszunehmen, bei denen eine solche Preisangabe nur von geringer Bedeutung oder geeignet wäre, Verwirrung zu stiften, z. B., wenn die Angabe der Menge für den Preisvergleich nicht relevant ist oder verschiedene Erzeugnisse in derselben Verpackung vertrieben werden.
- (11) Im Falle von anderen Erzeugnissen als Lebensmittel haben die Mitgliedstaaten zur leichteren Anwendung der Regelung die Möglichkeit, ein Verzeichnis der Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien aufzustellen, für die die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit weiterhin gilt.
- (12) Eine Regelung auf Gemeinschaftsebene stellt eine einheitliche und transparente Information zugunsten sämtlicher Verbraucher im Rahmen des Binnenmarkts sicher. Der neue vereinfachte Ansatz ist für die Erreichung dieses Ziels erforderlich und ausreichend.
- (13) Besondere Aufmerksamkeit muß den kleinen Einzelhandelsgeschäften zugewandt werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission in ihrem spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorzulegenden Bericht über deren Anwendung die Erfahrungen besonders berücksichtigen, die kleine Einzelhandelsgeschäfte bei der Anwendung dieser Richtlinie unter anderem hinsichtlich der Tendenzen und der technologischen Entwicklung bei den Verkaufsmethoden machen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Richtlinie regelt die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen, die Ver-

brauchern von Händlern angeboten werden; dadurch soll für eine bessere Unterrichtung der Verbraucher gesorgt und ein Preisvergleich erleichtert werden.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „*Verkaufspreis*“ den Preis für eine Produkteinheit oder eine bestimmte Erzeugnismenge;
- b) „*Preis je Maßeinheit*“ den Preis für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter, einen Quadratmeter oder einen Kubikmeter des Erzeugnisses;
- c) „*in losen Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse*“ Erzeugnisse, die nicht vorher verpackt und in Anwesenheit des Verbrauchers abgemessen werden;
- d) „*Händler*“ jede natürliche oder juristische Person, die unter ihre kommerzielle oder berufliche Tätigkeit fallende Erzeugnisse verkauft oder zum Verkauf anbietet;
- e) „*Verbraucher*“ jede natürliche Person, die ein Erzeugnis für Zwecke kauft, die nicht im Zusammenhang mit ihrer kommerziellen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

#### Artikel 3

- (1) Bei den in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnissen sind der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit anzugeben, wobei für die Angabe des Preises je Maßeinheit die Bestimmungen von Artikel 7 gelten.
- (2) Den Mitgliedstaaten steht es frei, Absatz 1 auf folgendes nicht anzuwenden:
  - auf bei Erbringen einer Dienstleistung gelieferte Erzeugnisse,
  - auf Versteigerungen sowie Verkäufe von Kunstgegenständen und Antiquitäten.
- (3) Bei in losen Zustand zum Verkauf angebotenen Erzeugnissen ist lediglich der Preis je Maßeinheit anzugeben.
- (4) Bei jeglicher Werbung, bei der der Verkaufspreis der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 genannt wird, ist vorbehaltlich des Artikels 7 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.

#### Artikel 4

- (1) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen dem Erzeugnis eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (2) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit beziehen sich unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen auf den Endpreis des Erzeugnisses.
- (3) Der Preis je Maßeinheit gilt für eine gemäß den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Vorschriften angegebene Menge.

Schreiben gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Bestimmungen die Angabe des Nettogewichts und des Abtropfgewichts für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen vor, so reicht es aus, den Preis je Maßeinheit des Abtropfgewichts anzugeben.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten für die Anbringung der Preisangaben (beispielsweise Kennzeichnung oder Etikettierung) fest.

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß sich der Preis je Maßeinheit auf ein dezimales Mehrfaches oder einen dezimalen Teil der in Artikel 2 Buchstabe b) angegebenen Mengeneinheiten oder eine einzige andere Mengeneinheit bezieht, als in Artikel 2 Buchstabe b) angegeben, wobei die Beschaffenheit des Erzeugnisses und die Mengen, in denen es üblicherweise im jeweiligen Mitgliedstaat verkauft wird, zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 7

(1) Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten Erzeugnisse ausnehmen, bei denen eine solche Angabe aufgrund der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Erzeugnisse nur von geringer Bedeutung wäre oder geeignet ist, zu Verwechslungen zu führen.

(2) Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten Erzeugnisse ausnehmen, bei denen die Angabe von Längen-, Gewichts-, Flächen- oder Volumeneinheiten in den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen nicht vorgeschrieben ist. Dies betrifft vor allem Erzeugnisse, die stückweise oder als Einheit zum Verkauf angeboten werden.

(3) Im Hinblick auf die Anwendung der Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten für andere Erzeugnisse als Lebensmittel ein Verzeichnis der Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien aufstellen, für die die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit weiterhin gilt.

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß die Verpflichtung, den Preis je Maßeinheit für andere als in losen Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse, die in bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften verkauft werden, vorbehaltlich des Artikels 13 nicht gilt, sofern die Verpflichtung, den Preis je Maßeinheit anzugeben, aufgrund der Zahl der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse, der Verkaufsfläche, der Gegebenheiten des Verkaufsortes, der Bedingungen für bestimmte Handelsformen, bei denen das Erzeugnis für den Verbraucher nicht unmittelbar zugänglich ist, oder bestimmter Formen der Geschäftstätigkeit, wie bestimmter Arten mobiler Geschäfte, eine übermäßige Belastung für die Einzelhandelsgeschäfte darstellen würde.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu verhängenden Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die nationalen Vorschriften, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wird, und sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

#### Artikel 10

(1) Die Übergangszeit von neun Jahren nach Artikel 1 der Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel und der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel<sup>(1)</sup> wird bis zu dem in Artikel 12 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Zeitpunkt verlängert.

(2) Die Richtlinien 79/581/EWG und 88/314/EWG werden mit Wirkung von dem in Artikel 12 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Zeitpunkt aufgehoben.

#### Artikel 11

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach dem Vertrag für die Unterrichtung der Verbraucher und den Preisvergleich günstigere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten.

#### Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum ... (\*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die erlassenen Vorschriften sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 13

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 12

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 11.

<sup>(\*)</sup> 24 Monate nach der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Absatz 1 genannten Zeitpunkt einen umfassenden Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere die Anwendung von Artikel 8, sowie gegebenenfalls einen Vorschlag vor.

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen auf dieser Grundlage die Bestimmungen von Artikel 8.

*Artikel 14*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 15*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Juli 1996 einen auf Artikel 129a des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse unterbreitet.
2. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben ihre Stellungnahme am 18. April 1996 bzw. am 20. Dezember 1995 abgegeben.
3. Am 24. Juni 1996 hat die Kommission dem Rat einen geänderten Vorschlag vorgelegt.
4. Am 27. September 1996 hat der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags festgelegt.

### II. ZIELSETZUNG

Ziel des Vorschlags ist es, den mit der Richtlinie 79/581/EWG für Lebensmittel und der Richtlinie 88/314/EWG für andere Erzeugnisse als Lebensmittel eingeführten Mechanismus zur Angabe der Preise von Erzeugnissen, dessen Anwendung sich für die Mitgliedstaaten als sehr schwierig erwiesen hat und an eine Übergangsfrist geknüpft wurde, durch eine einfache Regelung zu ersetzen.

Die siebenjährige Übergangszeit ist durch die Richtlinie 95/58/EG auf neun Jahre, d. h. bis zum 6. Juni 1997, verlängert worden.

Die neue vereinfachte Regelung, mit der die Verbindung zwischen der Preisangabe und der Vorverpackung der Erzeugnisse in vorher festgelegten Mengen oder Volumina aufgegeben wird, sieht die allgemeine Verpflichtung vor, den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit anzugeben, um die Unterrichtung der Verbraucher wesentlich zu verbessern.

Dem Vorschlag zufolge sind einige Formen des Verkaufs ausgeschlossen bzw. können sie ausgeschlossen werden, und auf die Vorschrift, daß der Preis je Maßeinheit anzugeben ist, können die Mitgliedstaaten verzichten, wenn sie nur von geringer Bedeutung wäre. Sie kann im Falle bestimmter kleiner Einzelhandelsgeschäfte unter bestimmten Bedingungen sechs Jahre zurückgestellt werden.

### III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

(Die Bezugnahmen betreffen den Text des geänderten Vorschlags.)

#### *Artikel 1*

Die Worte „sofern dieser relevant ist“ sind der Deutlichkeit halber gestrichen worden, da in Artikel 3 Absatz 2 des gemeinsamen Standpunkts mögliche Ausnahmen genannt werden und in Artikel 7 Absatz 1 (alter Artikel 6) die Fälle beschrieben werden, in denen die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit absehen können.

#### *Artikel 2*

Der Rat zog es vor, Artikel 4 Absatz 2 betreffend den Endpreis beizubehalten.

Der Ausdruck „abgemessen“ in Buchstabe c) umfaßt auch das Abwiegen eines Erzeugnisses.

Andere als die in Buchstabe b) genannten Mengen werden in dem neuen Artikel 6 behandelt.

### Artikel 3

Der Rat erachtete es als angemessener, Ausnahmen nur in diesem Artikel zu behandeln und die Anwendung oder Nichtanwendung solcher Ausnahmen den Mitgliedstaaten zu überlassen.

Der Rat zog es in Absatz 2 vor,

- wie in Absatz 1 sowohl auf den Verkaufspreis als auch auf den Preis je Maßeinheit Bezug zu nehmen,
- im ersten Gedankenstrich statt einer Aufzählung konkreter Fälle eine allgemeine Klausel vorzusehen,
- das Reisegewerbe bzw. das reisende Gewerbe, Erzeugnisse, die in Verkehrsmitteln verkauft werden, und Erzeugnisse, die in Automaten verkauft werden, nicht ausdrücklich auszunehmen, sondern die Entscheidung entsprechend den Artikeln 7 und 8 (alte Artikel 6 und 7) den einzelnen Mitgliedstaaten zu überlassen,
- Versteigerungen sowie Verkäufe von Kunstgegenständen und Antiquitäten einzubeziehen, da z. B. in einigen Mitgliedstaaten die Angabe eines Schätzpreises für Versteigerungen vorgesehen ist.

Auf private Verkäufe würde die Richtlinie entsprechend dem Wortlaut von Artikel 1 („Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden“) und der Begriffsbestimmung für „Händler“ in Artikel 2 keine Anwendung finden.

Eine Delegation vertrat die Auffassung, daß es dem Artikel 3 nicht zuwiderliefe, bei kostbarem Schmuck auf die Verpflichtung zur Preisangabe zu verzichten. Sie vertrat ferner die Ansicht, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben müßten, bei Gebrauchsgütern auf die Einführung einer Verpflichtung zur Preisangabe zu verzichten, und daß diese Frage bei der zweiten Lesung erneut geprüft werden müsse.

In Absatz 4 stimmte der Rat der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Lösung in bezug auf die Werbung zu.

### Artikel 4

Absatz 2: Siehe Bemerkungen zu Artikel 2.

In Absatz 3 wurde der Deutlichkeit halber und aus Gründen der Vereinfachung ein Passus über das Abtropfgewicht eingefügt.

### Artikel 5 und neuer Artikel 6

Der Rat zog es vor, in Artikel 5 deutlich zu machen, daß die genannten Vorschriften sich auf praktische Aspekte beziehen, und einen neuen Artikel 6 über andere Mengen als die in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Mengen hinzuzufügen.

Das dezimale Mehrfache bzw. der dezimale Teil bedeuten z. B. 100 kg (Baumaterial) oder 100 g (Gewürze), während eine einzelne Mengeneinheit z. B. 0,75 l bei Wein oder 450 g bei Marmelade oder glasweise verkauftem Faßbier bedeutet.

### Artikel 7 (alter Artikel 6)

In der englischen Fassung des Absatzes 1 wählte der Rat statt des Wortes „meaningful“ einen Ausdruck, der in einigen Sprachen richtiger ist, nämlich „significant“.

Der Gebrauch des Konditionals „nur von geringer Bedeutung wäre“ statt „nur von geringer Bedeutung ist“ erschien logischer und hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

Die Worte „geeignet ist, zu Verwechslungen zu führen“ wurden als nützlich erachtet und deshalb beibehalten, um zum Beispiel Erzeugnisse abzudecken, die mehr als ein Erzeugnis enthalten (Körperpflegemittel).

Der Rat zog es auch vor, Absatz 2 beizubehalten.

In Absatz 3 zog der Rat es vor, die Fakultativklausel beizubehalten.

*Artikel 8 (alter Artikel 7) und Artikel 13 (neu)*

Als Kompromiß zwischen mehreren Standpunkten — von denen zwei einander völlig entgegengesetzt waren (sofortige Anwendung der Richtlinie auf kleine Einzelhandelsgeschäfte/ständige Ausnahme von der Richtlinie) — vereinbarte der Rat eine fakultative Ausnahme mit der Maßgabe, daß die Kommission drei Jahre nach Umsetzung der Richtlinie einen umfassenden Bericht über ihre Anwendung, insbesondere über die Anwendung dieses Artikels 8, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag, vorlegt und daß das Europäische Parlament und der Rat auf dieser Grundlage den Artikel 8 erneut prüfen.

Was die Bedingungen für die Nichtanwendung auf kleine Einzelhandelsgeschäfte anbelangt, so erachtete der Rat es als logischer, davon auszugehen, daß die betreffenden Faktoren (Anzahl der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse usw.) alle eine übermäßige Belastung darstellen bzw. zu einer solchen Belastung beitragen. Als einen wichtigen Faktor in diesem Sinne wertete er auch die besonderen Verkaufsbedingungen in den Fällen, in denen das Erzeugnis für den Verbraucher nicht unmittelbar zugänglich ist. Das Reisegewerbe wurde als Beispiel für bestimmte Formen der Geschäftstätigkeit beibehalten.

*Artikel 10 (alter Artikel 9)*

Der Rat übernahm die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Lösung.

*Artikel 11 (neu)*

Der Rat fügte nach dem Beispiel früherer Richtlinien eine Minimalklausel ein.

*Artikel 12 (alter Artikel 10)*

Der Rat stimmte der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Frist zu.

*Präambel*

Der Rat paßte die Erwägungsgründe an und vereinfachte sie. Er fügte keine Erwägungsgründe ein, zu denen es keine Entsprechung in den Artikeln gibt.

Was die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen und von der Kommission akzeptierten Erwägungsgründe anbelangt, so ließ der Rat die Erwägungsgründe Nr. 1, Nr. 8 und Nr. 20 unberücksichtigt. Die Änderung des Erwägungsgrundes Nr. 2 ist zumindest teilweise durch die Erwägungsgründe Nr. 5 und Nr. 12 gedeckt.

*Vom Europäischen Parlament vorgeschlagene, aber von der Kommission nicht akzeptierte Änderungen*

Der Rat ließ diese Änderungen unberücksichtigt.

---